

Universität Leipzig
Fakultät für Geschichte, Kunst- und
Orientwissenschaften

Prüfungsordnung für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Mittelschulen

Dritter Teil: Kernfächer Kapitel XI: Kunst

Vom 17. Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsgegenstände
- § 3 Prüfungsleistungen
- § 4 Alternative Prüfungsleistungen
- § 5 Bildung der Fachnote
- § 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage
Prüfungstabelle

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung (Dritter Teil) regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), die Prüfungen

im Kernfach Kunst im schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Mittelschulen.

- (2) Sie gilt nur in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Mittelschulen vom 17. Dezember 2010, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften und Zweiter Teil: Bildungswissenschaften.

§ 2

Prüfungsgegenstände

Die Masterprüfung im Kernfach Kunst des schulformspezifischen Masterstudiengangs für das Lehramt an Mittelschulen besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen.

§ 3

Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistung „Projektarbeit“ beinhaltet eine Präsentation mit einer Dauer von 20 Minuten und ihre schriftliche Ausarbeitung mit einer Bearbeitungszeit von sechs Wochen.

§ 4

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen dieser Ordnung sind Hausarbeiten mit einer Bearbeitungsdauer von sechs Wochen, künstlerische Studienarbeiten sowie fachpraktische Studioarbeiten.
- (2) Eine künstlerische Studienarbeit besteht aus der mündlichen Präsentation einer künstlerischen Leistung. Die Dauer beträgt 20 Minuten. Das Konzept der Arbeit ist schriftlich zu fassen und die künstlerischen Ergebnisse sind digital zu dokumentieren.
- (3) Die fachpraktische Studioarbeit beinhaltet eine Präsentation und Verteidigung einer abschließenden künstlerischen Studioarbeit, die Prüfungsdauer für Präsentation und Verteidigung beträgt 45 Minuten. Die fachpraktische Studioarbeit soll auf der Grundlage eines auszuweisenden künstlerischen Konzeptes eine Werkgruppe aus ca. zehn bis 20 Arbeiten umfassen bzw. in einem adäquaten Gesamtwerk bestehen. An der Präsentation und Verteidigung können die Mitglieder des

Institutes für Kunstpädagogik als Zuhörer teilnehmen. Die Note wird dem Kandidaten/der Kandidatin unter Ausschluss der Öffentlichkeit im Anschluss an die Präsentation und Verteidigung nach geheimer Beratung der Prüfer bekannt gegeben. Der/Die Kandidat/in hat die fachpraktische Studioarbeit in digitaler Form zu dokumentieren und beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

§ 5

Bildung der Fachnote

Die Fachnote für das Fach Kunst errechnet sich als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Modulprüfungen der Fachmodule gemäß § 13 der Allgemeinen Vorschriften der Prüfungsordnung.

§ 6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung (Dritter Teil) tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften am 16. Juni 2009 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 30. Juni 2009 hierzu Stellung genommen. Diese Prüfungsordnung wurde vom Rektorat am 16. Juli 2009 genehmigt.

Leipzig, den 17. Dezember 2010

Professor Dr. Martin Schlegel
amtierender Rektor

Erläuterungen zu Platzhaltern:

Integrative Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Einzel Erläuterung

Platzhalter Modulfenster:

Diese Platzhalter stehen für die Module des Studienganges, die nach Maßgabe des Vierten Teils der Studien- und der Prüfungsordnung im dort angegebenen Umfang studiert werden sollen.

Platzhalter Bildungswissenschaften:

Diese Platzhalter stehen für die Module im Fach Bildungswissenschaften des Studienganges, die nach Maßgabe des Zweiten Teils der Studien- und der Prüfungsordnung im dort angegebenen Umfang studiert werden sollen.

Platzhalter Fach 2:

Diese Platzhalter stehen für die Module im jeweiligen Kernfach 2 des Studienganges, die nach Maßgabe des jeweiligen Kapitels im Dritten Teil der Studien- und der Prüfungsordnung im dort angegebenen Umfang studiert werden sollen.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule im jeweiligen Kernfach des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Studien- und in der Prüfungsordnung geregelt.

**Wahlpflichtmodule für den schulformspezifischen Masterstudiengang
für das Lehramt an Mittelschulen - Kernfach Kunst**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
03-KUN-0409-MS Schwerpunktmodul: Künstlerische Aktion und Interaktion (Mittelschule)	1.	WP	1		Fachpraktische Studioarbeit 45 Min.	1	10
Übung mit seminaristischem Anteil "Multimediale Aktion" (2SWS)							
Übung mit seminaristischem Anteil "Konzeptuelle und kontextuelle künstlerische Praxis als Interaktion" (3SWS)							
03-KUN-0410-MS Schwerpunktmodul: Erkundungen und Experimente zu Farbe, Form und Material (Mittelschule)	1.	WP	1		Fachpraktische Studioarbeit 45 Min.	1	10
Übung "Farb- und Materialwelten" (3SWS)							
Übung "Buchillustration und Plakat" (3SWS)							
Übung "Paper Art – Papierobjekte" (2SWS)							